

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Frau Karin Keller-Sutter  
Vorsteherin EFD  
Bernerhof  
3003 Bern

Per Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Liestal, 27. August 2024

## **Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch betreffend Lohndaten (AIALG); Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir beziehen uns auf Ihre Einladung vom 7. Juni 2024, worin Sie uns zu einer Stellungnahme zum Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch betreffend Lohndaten einladen. Gerne bedanken wir uns bereits an dieser Stelle für die Gelegenheit.

Wir unterbreiten Ihnen hiermit wunschgemäss unsere Stellungnahme.

Mit dem vorgeschlagenen Bundesgesetz will der Bundesrat die gesetzliche Grundlage schaffen, um den Austausch von Informationen, den die Schweiz aktuell in Abkommen mit Frankreich und Italien vereinbart hat, innerstaatlich umzusetzen.

Im Dezember 2020 haben die Schweiz und Italien bekanntlich neue Regeln für die Besteuerung von Grenzgängerinnen und Grenzgängern vereinbart. Das Abkommen, das seit dem 1. Januar 2024 anwendbar ist, sieht einen automatischen und gegenseitigen Austausch von Informationen vor, die für die Besteuerung von Grenzgängerinnen und Grenzgängern in ihrem Wohnsitzstaat erforderlich sind.

Sodann haben die Schweiz und Frankreich im Juni 2023 ein Abkommen unterzeichnet, das die Besteuerung von Telearbeit regelt. Es führt einen automatischen und gegenseitigen Austausch von Informationen ein, die für die Besteuerung von Arbeitnehmenden erforderlich sind, die in einem der Vertragsstaaten ansässig sind und für Arbeitgebende im anderen Vertragsstaat arbeiten.

Zur Umsetzung dieser Abkommen schlägt der Bundesrat nun die Schaffung eines neuen, d. h. innerstaatlichen Gesetzes vor, das den automatischen Informationsaustausch betreffend Lohndaten in Steuersachen zwischen der Schweiz und einem Partnerstaat regelt, mit welchem ein entsprechender völkerrechtlicher Vertrag besteht. Dies betrifft vor allem die Übermittlung der Informationen zwischen den kantonalen Steuerbehörden und der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV), welche als sog. Drehscheibe in dieser Angelegenheit wirkt. Der Austausch der Informationen zwischen der ESTV und den ausländischen Behörden wird durch die völkerrechtlichen Verträge sodann selbst geregelt.

Mit der Botschaft vom 1. März 2024 zum Bundesgesetz über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis legte der Bundesrat sodann bereits fest, dass die Arbeitgebenden den betroffenen Steuerbehörden für jede Steuerperiode eine Bescheinigung über die Lohndaten von Arbeitnehmenden, die nicht in der Schweiz wohnhaft sind, vorlegen müssen, wenn deren Austausch in einem internationalen Abkommen vorgesehen ist. Diese Vorlage wurde inzwischen am 14. Juni 2024 von den eidg. Räten angenommen.

Aus all diesen Gründen begrüsst der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft ein solches Vorgehen, um die internationalen Abkommen und ausführenden Bestimmungen zu diesem Thema – auch innerstaatlich – einhalten zu können. Damit kommt die Schweiz in der Konsequenz ihren internationalen Verpflichtungen nach, welche insbesondere die zeitlich beschränkte Telearbeit im Umfang von bis 40 Prozent im Ansässigkeitsstaat ermöglicht, ohne die bisher geltenden Besteuerungsgrundsätze umzukippen. Damit ist auch einer gewissen Flexibilität bei der Arbeitsausübung – und damit indirekt auch der Schweizer Wirtschaft – gedient. Dies betrifft unseren Kanton in besonderem Ausmass, weil hier viele französische Grenzgängerinnen und Grenzgänger als Arbeitnehmende beschäftigt werden.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

Isaac Reber  
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin